



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium NRW . 40190 Düsseldorf

Oberfinanzdirektion Münster
 Rheinland

Telefon (0211) 4972-2733

Fax (0211) 4972-2774

Herr Köther

S 1915 - 6/19 - V A 3

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der durch den Orkan „Kyrill“ am 18. und 19.01.2007 im Lande Nordrhein-Westfalen entstandenen Schäden

Datum: 05.11.2007

Mein Erlass vom 13.02.2007 - Az. w.o. („Katastrophenerlass“)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Fax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

In Ergänzung meines Erlasses vom 13.02.2007 - Az. w.o. und unter Bezugnahme auf den Beschluss der Abteilungsleiter (Steuer) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu TOP 7 der Sitzung am 24. bis 26.09.2007 gilt Folgendes:

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn

Linien U74 bis U79

Haltestelle:

Heinrich-Heine-Allee

1. Bei forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und den Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, kann zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag nach § 51 Abs. 1 EStDV ein Pauschsatz von 65 vom Hundert der Einnahmen aus der Holznutzung abgezogen werden. Soweit hierin durch den Orkan „Kyrill“ verursachte Kalamitätsnutzungen enthalten sind, kann für diese Nutzung ein Pauschsatz von 90 vom Hundert abgezogen werden.

Nach § 51 Abs. 2 EStDV beträgt der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben 40 vom Hundert, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird. Soweit hierin durch den Orkan „Kyrill“ verursachte Kalamitätsnutzungen enthalten sind, kann ein Pauschsatz von 65 vom Hundert abgezogen werden.

Durch die Anwendung der o.a. Pauschsätze sind die Betriebsausgaben im Wirtschaftsjahr der Holznutzung einschließlich der Wiederaufforstungskosten unabhängig von dem Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung abgegolten. Die erhöhten Pauschbeträge können auch für in Folgejahren zufließende Holzerlöse angesetzt werden, sofern nicht bereits in den Vorjahren hiermit zusammenhängende Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind.

Diese Regelung gilt nicht für die Ermittlung des Gewinns aus Waldverkäufen.

2. Über darüber hinausgehende Billigkeitsanträge - insbesondere von bilanzierenden Steuerpflichtigen - entscheiden die örtlich zuständigen Finanzämter durch Einzelfallentscheidungen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze.

Im Auftrag
Dr. Neumann